

# **Rektoratsrichtlinie zu Stellung und Aufgaben eines Chief Information Officers (CIO) an der Universität Mannheim**

**gemäß Rektoratsbeschluss vom 03.02.2016, dem Senat vorgelegt am 09.03.2016.**

## **Präambel**

Die Universitätsbibliothek und das Rechenzentrum der Universität Mannheim nehmen die Aufgaben des Informationszentrums im Sinne des Landeshochschulgesetzes wahr. Ihnen obliegt die gesamte Informationsversorgung der Universität mit Literatur, Datenbanken und sonstigen Medien sowie die Koordinierung, Planung, Verwaltung und der Betrieb von Diensten und Systemen im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnik (§ 19 Abs. 1 GO). Das Rechenzentrum versorgt die Universität mit Informations-, Kommunikations- und Medientechniken und den darauf aufbauenden Diensten zur nachhaltigen Unterstützung der Kernprozesse in Lehre, Forschung und Verwaltung (§ 19 Abs. 3 GO). Die Forschung beruht bereits heute weitgehend auf IT-gestützten Prozessen. Auch die Abwicklung von Verwaltungsprozessen ist zur Effizienzsicherung vollumfänglich auf Informationstechnologie angewiesen. In der Lehre gewinnt die IT-Infrastruktur insbesondere durch Fortschritte im Bereich des E-Learning an Bedeutung. Der CIO berät das Rektorat, insbesondere den für die Informationsversorgung zuständigen Prorektor, als Experte in allen die Informationsversorgung betreffenden Fragen. Er unterstützt proaktiv gemeinsam mit dem Leiter des Rechenzentrums und der Universitätsbibliothek das Rektorat beim Ergreifen von Maßnahmen zur strategischen Weiterentwicklung der betreffenden Einrichtung sowie bei der Sicherstellung des laufenden Betriebes, um die Anforderungen an die Informationsversorgung und -architektur zu erfüllen.

## **§ 1 – Bestellung des CIO**

Das Rektorat kann eine geeignete Person zum „Chief Information Officer“ (CIO) bestellen. Er soll aus der Gruppe der Professoren stammen.

## **§ 2 – Amtszeit des CIO**

- (1) Die Amtszeit des CIO beträgt in der Regel 3 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der CIO tritt sein Amt ein Jahr nach Beginn der Amtszeit des für die Informationsversorgung zuständigen Prorektors an. Die phasenverschobene Dienstzeit von Prorektor und CIO dient der Vermeidung kumulierter Erfahrungsverluste.
- (3) Die Amtszeit endet mit dem Ausscheiden des CIO aus dem aktiven wissenschaftlichen Dienst oder wenn der Amtsinhaber die Universität Mannheim verlässt.

## **§ 3 – Stellung des CIO**

- (1) Der CIO berichtet unmittelbar an das Rektorat; er ist nicht selbst Mitglied des Rektorats. Er berät sich mit dem für die Informationsversorgung zuständigen Prorektor und stimmt sich mit diesem ab.
- (2) Wird der CIO vom Senat zum Prorektor gewählt, so dürfen die Ämter in Personalunion ausgeübt werden.

#### **§ 4 – Aufgaben des CIO**

(1) Der Zuständigkeitsbereich des CIO wird im Einzelnen vom für die Informationsversorgung zuständigen Prorektor festgelegt.

(2) Er soll insbesondere folgende Aufgaben umfassen:

1. Beratung des Rektorats und Abstimmung mit diesem in Fragen der Informationsversorgung
2. Mitwirkung bei der Erstellung der die Universitätsbibliothek und das Rechenzentrum betreffenden Teile des Struktur- und Entwicklungsplans
3. Entwicklung von Strategien für die Informationsversorgung in Verwaltung, Lehre und Forschung
4. Initiierung und Leitung von Infrastrukturprojekten im Bereich der Informationsversorgung; Beteiligung an Ausschreibungen
5. strategische Begleitung von Rechenzentrum und Bibliothek
6. Ansprechpartner der Fakultäten in strategischen Fragen und grundsätzlichen Problemen der Informationsversorgung
7. Beratung bei Personalmaßnahmen, die Führungskräfte der Bibliothek oder des Rechenzentrums betreffen
8. informationstechnische Beratung in der Planungsphase größerer Forschungsvorhaben, wie z.B. bei der Beantragung von Sonderforschungsbereichen oder DFG-Forschergruppen
9. Teilnahme an Ausschüssen und Lenkungskreisen, welche die Informationsversorgung betreffen.

#### **§ 5 – Informationsrechte und -pflichten des CIO**

(1) Um die in § 4 genannten Aufgaben erfüllen zu können, soll der CIO über alle strategischen und strukturbildenden Maßnahmen der Universität, die seinen Zuständigkeitsbereich berühren, rechtzeitig informiert werden. Er nimmt an den regelmäßigen, besonders Fragen der Informationsversorgung betreffenden Sitzungen des Rektorates (Info-Jour) teil, deren Terminierung langfristig erfolgt.

(2) Bei Infrastrukturentscheidungen, die insbesondere Bibliothek und Rechenzentrum betreffen, bittet das Rektorat den CIO regelmäßig um seine Stellungnahme.

#### **§ 6 – Ausstattung**

Die Ausstattung des CIO oder besondere Leistungen an ihn für seine Amtsführung regelt das Rektorat im Einzelfall.



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor